# Die ausgleichserhaltende Kündigung aus Altersgründen

Eine Eigenkündigung des Handelsvertreters schließt den Ausgleichsanspruch aus. Das gilt aber unter anderem dann nicht, wenn dem Handelsvertreter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus Altersgründen unzumutbar ist (§ 89 b Abs. 3 Nr. 1 HGB).

Allgemein wird davon ausgegangen, dass eine solche ausgleichserhaltende Eigenkündigung dann möglich ist, wenn der Handelsvertreter das Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht, auch wenn er letztlich keine gesetzliche Rente bezieht.

Dass das aber nicht in jedem Einzelfall gilt, zeigt ein Hinweisbeschluss des OLG Celle vom 17. September 2021 – 11 U 86/21. In diesem Fall hatte sich der klagende, im Kündigungszeitpunkt 74-jährige Handelsvertreter auf die von Rechtsprechung und Literatur entwickelte tatsächliche Vermutung berufen, nach der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nach Erreichen des Renteneintrittsalters unzumutbar sei. Diese Vermutung ließ das Gericht aber nicht durchgreifen.

## Beginn des Vertragsverhältnisses

Schon bei Abschluss des Vertrages habe der Kläger ein Lebensalter von 66 Jahren erreicht und damit die für seinen Jahrgang geltende Rentenaltersgrenze von 65 Jahren überschritten. Das Gericht verneinte deshalb das Eingreifen der Regelvermutung. Die dagegen angeführten Argumente würden nicht überzeugen. Das Altersrisiko lasse sich in solchen Fällen in der Weise sachgerecht verteilen, wie es die Parteien im Streitfall auch getan hätten, nämlich durch eine nicht allzu weitreichende Befristung des Handelsvertretervertrags. Der Handelsvertreter müsse dann den Vertrag nur auslaufen lassen und behalte mangels Kündigung seinen Ausgleichsanspruch.

Wäre auch bei einer solchen Fallgestaltung die Regelvermutung anzuwenden, würde dem Handelsvertreter ein jederzeitiges Kündigungsrecht eingeräumt, dessen Ausübung ihm keinerlei Nachteile eintrüge. Für eine solche Privilegierung von Handelsvertretern, die sich bewusst dafür entschieden, trotz Überschreitens des Renteneintrittsalters noch ein neues Vertragsverhältnis einzugehen, bestehe aber kein Anlass. Ein solcher Handelsvertreter widerlege von vornherein die Regelvermutung durch die Aufnahme der (weiteren) Vertriebstätigkeit trotz Erreichens der Altersgrenze.

Wolle er anschließend von sich aus kündigen und dennoch seinen Ausgleichsanspruch erhalten, müsse er die altersbedingte Unzumutbarkeit der weiteren Berufsausübung konkret darlegen und gegebenenfalls beweisen. Das habe der klagende Handelsvertreter im Streitfall nicht getan.

## Anderweitige Anschlusstätigkeit

Hinzu komme noch ein weiterer wesentlicher Umstand: Nach den Feststellungen der Vorinstanz habe der Handelsvertreter nach seinem Ausscheiden zunächst eine Vertretertätigkeit für eine Mitbewerberin und im Anschluss bis in den Rechtsstreit hinein eine Tätigkeit als Makler aufgenommen. Deren behauptete Erfolglosigkeit vermöge nichts daran zu ändern, dass der Vertreter seinen Beruf offensichtlich auch nach der ausgesprochenen Kündigung fortsetzen wollte. Es bleibe daher kein Raum für die Annahme, dass dem Vertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit aus Altersgründen objektiv unzumutbar war, zumal der Vertretervertrag ohnehin nur neun Monate nach dem tatsächlichen Ausscheiden ausgelaufen wäre. ■

**Autor**
**Mathias Effenberger**
ist Rechtsanwalt und Kooperationspartner der auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel Partnerschaft mbB in Göttingen Telefon: +49 551 499960
www.vertriebsrecht.de
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de